OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551434/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von W B, x vom 8. Jänner 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Dezember 2018, GZ: UR01-12-18-2017/Je, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und werden die Spruchpunkte II. 7., 9., 13., 16. hinsichtlich der Heckklappe des PKW`s Type A 160 Mercedes, 19., 23., 24. und 30. des angefochtenen Bescheides behoben. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fristen für die Durchführung der in Spruchpunkten II. und III. aufgetragenen Maßnahmen mit 31.08.2019 und für die Vorlage von Entsorgungsnachweisen mit 15.09.2019 neu festgesetzt werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2018, GZ: UR01-12-18-2017/Je, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) folgendes aufgetragen:

„I. Herrn W B, geb. x, wh. x, wird aufgetragen, die auf dem Gst.Nr. x, x KG. und Marktgemeinde K, abgelagerten gefährlichen Abfälle:

1. 20 Stk. Asbestzement in Form von Wellplatten je 2 m2 - siehe dazu beiliegende Lichtbilder Nr. 38 und 39
2. 2 Stk. Holzeisenbahnschwellen druckölimprägniert - siehe dazu beiliegende Lichtbilder Nr. 52 und 53
3. 7 Stk. Leuchtstofflampen in Gehäuse, Länge ca. 1 m - siehe dazu beiliegendes Lichtbild Nr. 23
4. 8 Stk. Leuchtstofflampen mit Gehäuse - siehe dazu beiliegendes Lichtbild Nr. 37

unverzüglich

einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben.
Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 21. Dezember 2018 unaufgefordert zu übermitteln.

II. Herrn W B, geb. x, wh. x, wird aufgetragen, die auf dem Gst.Nr. x, x, KG. und Marktgemeinde K, abgelagerten nicht gefährlichen Abfälle:
1. auf einer Palette zusammengelagert div. nicht näher definierbares Alteisen bzw. Alteisengegenstände, Behälter befüllt mit verrosteten Gegenständen, verschmutzter Kübel in Farbe weiß - siehe dazu Lichtbild Nr. 1
2. div. Kunststoffabfälle, Pressluftschläuche, Eisenteile, Behälter mit Flüssigkeit unbekannter Herkunft - siehe dazu Lichtbild Nr. 2
3. div. nicht mehr gebrauchsfähiges Dämmmaterial sowie ein Kfz-Altreifen - siehe dazu Lichtbilder 3 und 4
4. 1 Stk. kaputte Reklametafel, Maße 1 m x 1 m - siehe dazu Lichtbild Nr. 5
5. 1 Stk. Elektroschaltschrank mit der Aufschrift Varta - siehe dazu Lichtbild Nr. 6
6. 1 Stk. Kraftstofflagertank (vermutlich für Dieselkraftstoff oder Heizöl) - siehe dazu Lichtbild Nr. 7
7. 1 Oberteil eines ehem. 200 Liter fassenden Stahlspundfasses - siehe dazu Lichtbild Nr. 8
8. div. nicht näher definierbares Gerümpel aus Metall - siehe dazu Lichtbild Nr. 9
9. 3 Stk. Kfz-Einstiegstüren in grüner Farbe mit zerbrochener Seitenscheibe - siehe dazu Lichtbild Nr. 10
10. 1 Stk. Feuerlöscher, 20 kg, abgelaufen bereits im Jahr 2001 - siehe dazu Lichtbild Nr. 11
11. auf einer Palette gelagert diverse Staubsaugerschläuche, Altpapier, Kabel, ein Innenschlauch von einem Reifen - siehe dazu Lichtbild Nr. 12

12. auf einer Palette diverses nicht mehr definierbares Gerümpel bestehend aus Kunststoff und Metall, zerbrochene Kfz-Spiegel, Radzierkappen, Kartonagen - siehe dazu Lichtbild Nr. 13
13. 5 Stk. Kfz-Altreifen - siehe dazu Lichtbild Nr. 14
14. 4 Stk. Kfz-Altreifen unterschiedlicher Bauart und Typen - siehe dazu Lichtbild Nr. 15
15. div. auf einer Holzpalette gelagerte Metallteile, Bremsklötze, nicht näher definierbare Metallteile, eine Spraydose - siehe dazu Lichtbild Nr. 16
16. 1 Stk. Hecktüre von einem PKW des Typs A160 Mercedes, Farbe: grün, div. bereits völlig verwitterte Kartonagen, Altpapier sowie nicht näher definierbare Teile aus Glas und Metall -siehe dazu Lichtbild Nr. 17 und 18
17. 1 Stk. Rücklicht, Gummidichtungen von einer Kfz-Tür, 1 Kraftfahrzeugkühler-siehe dazu Lichtbild Nr. 19
18. 1 Stk. Aluleiter - siehe dazu Lichtbild Nr. 20
19. div. LKW-Frontbleche in den Farben: weiß, grün und schwarz - siehe dazu Lichtbild Nr. 21
20. div. am Boden lagernde Kunststofffolien - siehe dazu Lichtbild Nr. 22
21. div. Stahlbleche in den Farben: weiß und grün - siehe dazu Lichtbild Nr. 24
22. In einer Rungenpalette gelagert: 20 Stk. Kfz-Altreifen ohne Felge, unterschiedlicher Bauart und Typen - siehe dazu Lichtbild Nr. 25
23. 20 Stk. Kfz-Stahlfelgen, Farbe: schwarz - siehe dazu Lichtbild Nr. 26
24. 1 Stk. Alttraktor des Typs Lindner, 1 Stk. Alttraktor, vermutlich Steyr 15, 1 Stk. Alttraktor des Typs Steyr 18er Serie-siehe dazu Lichtbilder 27, 28, 29, 30, 31 und 32
25. div. Befestigungsschrauben von einem ehemaligen Trapezblech - siehe dazu Lichtbild Nr. 33
26. 1 blauer Kunststoffkübel mit div. Befestigungsschrauben für ein ehemaliges Trapezblech - siehe dazu Lichtbild Nr. 34
27. 2 Stk. Kfz-Altreifen - siehe dazu Lichtbild Nr. 35 und 36
28. 1 Stk. Elektroaltschrank - siehe dazu Lichtbild Nr. 40
29. div. Gummimaterialien - siehe dazu Lichtbild Nr. 41
30. mineralische Abbruchbaurestmassen in Form von Klinkerziegeln - siehe dazu Lichtbild Nr. 42
31. 1 Stk. Lüftungskasten, sowie nicht mehr definierbare Metallteile, Hydraulikschläuche - siehe dazu Lichtbild Nr. 43
32. 1 Stk. lose am Boden lagender LKW-Motorblock - siehe dazu Lichtbild Nr. 45

bis spätestens

31. Jänner 2019

einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben.

Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 01.02.2019 unaufgefordert zu übermitteln.

III. Herrn W B, geb. x, wh. x, wird aufgetragen, die auf dem Gst.Nr. xx, KG. und Marktgemeinde K, östlich an das Hallengebäude angrenzende Freifläche abgelagerten nicht gefährlichen Abfälle:

1. mineralische Abbruchbaurestmassen, 2 Stk. Kfz-Altreifen unterschiedlicher Dimension und Type - siehe dazu Lichtbild Nr. 54
2. 2 Stk. Metall-Eingangstüren - siehe dazu Lichtbild Nr. 55
3. 1 Stk. LKW-Achse ohne Bereifung mit Felgen - siehe dazu Lichtbild Nr. 56

4. diverses am Boden lagerndes Altmetall in Form von Profilblechen - siehe dazu Lichtbild Nr. 57
5. 2 Stk. Holzpaletten - siehe dazu Lichtbild Nr. 58 und 59
6. mineralische Abbruchbaurestmassen in Form von Schlackenziegeln, roten Ziegeln, Mörtelresten - siehe dazu Lichtbild Nr. 60
7. diverse bereits stark verwitterte Isolierpaneele - siehe dazu Lichtbild Nr. 61
8. in einem Metallbehälter (ca. 30 [) diverse Getränkeflaschen, Glasscherben, Aludosen - siehe dazu Lichtbild Nr. 62
9. diverses Gerümpel aller Art - siehe dazu Lichtbilder 63 - 70

bis spätestens

31. Jänner 2019

einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben.

Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 01.02.2019 unaufgefordert zu übermitteln.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am 6. November 2018 unter Beiziehung des Amtssachverständigen für Abfallchemie ein Lokalaugenschein auf dem als Betriebsgrund gewidmeten Grundstücken des Bf stattgefunden habe und dabei festgestellt worden sei, dass immer noch Abfälle im relevanten Ausmaß gelagert würden und sich seit der letzten Begehung der Grundstücke die Situation eindeutig verschlimmert habe.

Bei den in den Spruchpunkten der Entscheidung angeführten Gegenständen würde es sich aufgrund des schlechten Allgemeinzustands dieser Gegenstände sowie dem Gutachten des Sachverständigen um Abfälle iSd § 2 AWG 2002 handeln. Des Weiteren könne keine Wertschätzung der Gegenstände erkannt werden, da kein Ordnungsprinzip erkennbar sei und die Gegenstände vor Witterungseinflüssen ungeschützt aufbewahrt würden und sich diese in keinem gebrauchsfähigen Zustand befinden würden, geschweige dennoch weiterbenützt würden.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, welche von der belangten Behörde in Form einer Niederschrift am 8. Jänner 2019 aufgenommen wurde.

Im Zuge der Vorsprache hat der Bf Entsorgungsnachweise über insgesamt 150 kg Eternit und 50 kg Baurestmassen, ausgestellt vom ASZ K bzw. ASZ A vorgelegt.

Zudem hielt der Bf fest, dass das gegenständliche Grundstück nicht in seinem Besitz sei und ihm der Pachtvertrag durch die Grundstückseigentümerin nicht mehr verlängert würde bzw. das Grundstück von ihm nicht mehr benötigt würde, da die Baumaßnahmen an seiner Wohnsitzadresse bald abgeschlossen werden würden. Der Bf führte aus, das Grundstück bis Ende Juni 2019 geräumt zu haben, da zu diesem Zeitpunkt der Mietvertrag enden würde.

Zudem führte der Bf aus, dass die im Bescheid angeführten Gegenstände für ihn keinesfalls Abfälle darstellen würden. Die Eternitplatten habe er fabriksneu vor zwanzig Jahren gekauft und würden diese für die Errichtung einer Doppelgarage an der Adresse x benötigt. Nach Rücksprache mit den H E sei mitgeteilt worden, dass es sich bei den Platten keineswegs um Asbestzementplatten handeln würde. Die Platten seien ohnehin von ihm bereits entsorgt worden.

Zu den Eisenbahnschwellen sei auszuführen, dass diese schon seit über 20 Jahren in seinem Besitz seien und er der Meinung sei, dass diese aufgrund der Lagerungen im Freien bereits ohnehin schon stark ausgewittert seien und für die Umwelt keine Gefahr mehr darstellen würden. Die Leuchtstofflampen seien alle in einen blauen Baustellencontainer eingeräumt worden.

Zu den restlichen gefährlichen Abfällen sei auszuführen, dass es sich dabei um Gegenstände handle, die er ständig brauche. Er suche sich dabei nahezu täglich Teile aus, die er für seinen Hallenneubau an der x benötige.

Zu den nicht gefährlichen Abfällen führte der Bf aus, dass es sich auch hierbei teilweise um Gegenstände handle, die er für seinen Hallenneubau benötige. Zudem gab der Bf an, welchem konkretem Verwendungszweck die einzelnen Gegenstände noch zugeführt werden könnten bzw. welche Gegenstände tatsächlich noch in ständiger Verwendung stehen würden. Zudem führte er aus welche Entsorgungen von ihm vorgenommen werden.

Insgesamt wurde vom Bf sohin die Behebung des Bescheides in den von ihm bezeichneten Punkten beantragt.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2019, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Die Vertreterin der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.
I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung Mieter des Grundstücks Nr. x, KG K (Adresse: x). Das Mietverhältnis hinsichtlich dieses Grundstückes endet mit Juni 2019, sodass der Bf zu diesem Zeitpunkt das Grundstück völlig geräumt

an die Eigentümerin zu übergeben hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bf sämtliche gelagerten Materialien und Abfälle von diesem Grundstück zu entfernen.

Zum Grundstück Nr. x KG K (Adresse: x) ist festzuhalten, dass der Bf dieses bereits seinem Sohn übertragen hat und gegenwärtig vier Firmen dort eingemietet sind. Dieses Grundstück kann daher vom Bf in Hinkunft nicht genutzt werden und sind dort gelagerte Abfälle und Materialien zu entfernen.

Der Bf führt gegenwärtig bei seinem Anwesen in x den Bau einer landwirtschaftlichen Halle für die Einstellung diverser Gerätschaften durch. Metallteile, die auf den Grundstücken Nr. x und x KG K gelagert werden, werden vom Bf beim Bau dieser landwirtschaftlichen Halle verwendet.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Situation auf den gegenständlichen Grundstücken führte die belangte Behörde unter Beiziehung eines Sachverständigen für Abfallchemie am 6. November 2018 einen Lokalaugenschein durch.

Der Sachverständige hielt in seinem Befund und Gutachten über diesen Lokalaugenschein wörtlich folgendes fest:

„Über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nahm ich am 06.11.2018 bei einem terminisierten Lokalaugenschein an der Adresse x, Gst.Nr. x, KG K, teil.

...

A) Befund:

Allgemeine Feststellungen:

Im Rahmen des aktuellen Lokalaugenscheines wurden begleitend umfangreich Fotos mittels Digitalkamera aufgenommen. Die Fotos werden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in Form einer pdf-Datei mit entsprechender Fotonummerierung als Beilage zum gegenständlichen Schreiben zur Verfügung gestellt.

a) Die Aufzählung von Abfallgegenständen gestaltete sich sehr schwierig, da die Gegenstände und Abfälle teilweise in stark übereinander gelagerter bzw. unübersichtlicher Form (ohne erkennbaren Ordnungsprinzip) vor Ort gelagert waren. Dadurch konnte vermutlich eine Reihe von Abfallgegenständen erst gar nicht erkannt werden. (Siehe dazu Übersichtsaufnahmen Nr. 46 bis 51)

b) Es wurde neuerlich bei der heutigen Überprüfung darauf Bedacht genommen, ob umweltbeeinträchtigende Abfälle (sogenannte gefährliche Abfälle) illegal gelagert werden.

c) Insbesondere wurde die aus Asphaltrecycling hergestellte Oberfläche auf allfällige Kontaminationen (z.B. Betriebsmittelverluste von Altkraftfahrzeugen usw.) näher überprüft. Einschränkend muss jedoch dazu festgestellt werden, dass ein Großteil der Lagerfläche aufgrund der Lagerung von Gegenständen nicht einsehbar war.

d) Im Rahmen des Lokalaugenscheines wurde mit der Abfallaufzählung im südöstlichen

Bereich des Grundstückes begonnen und Richtung Nordwesten fortgesetzt. Es wurden ausschließlich Gegenstände aufgenommen, bei denen die Abfalleigenschaft zweifelsfrei feststand.

Abfallaufzählung vom 06.11.2018:

1. Auf einer Palette zusammengelagert diverses nicht näher definierbares Alteisen bzw. Alteisengegenstände, Behälter befüllt mit verrosteten Gegenständen, verschmutzter Kübel in Farbe weiß usw., (siehe Foto 1),
2. in Form eines Haufens zusammengelagert diverse Kunststoffabfälle, Pressluftschläuche, nicht mehr verwendbare Eisenteile, Behälter mit Flüssigkeit unbekannter Herkunft, (siehe Foto 2),
3. Diverses nicht mehr gebrauchsfähiges Dämmmaterial, ein Kraftfahrzeugaltreifen, (siehe Foto 3, 4),
4. 1 Stück kaputte Reklametafel mit den Ausmaßen von 1 m x 1m, (siehe Foto 5),
5. 1 Stück Elektroschaltschrank mit der Aufschrift Varta... , (siehe Foto 6),
6. 1 Stück Kraftstofflagertank, vermutlich Dieselkraftstoff oder Heizöl, (siehe Foto 7),
7. 1 Oberteil eines ehemaligen 200 Liter fassenden Stahlspundfasses, (siehe Foto 8),
8. Diverses nicht näher definierbares Gerümpel, bestehend aus Metall, (siehe Foto 9),
9. 3 Stück Kraftfahrzeugeinstiegstüren in grüner Farbe mit zerbrochener Seitenscheibe, (siehe Foto 10),
10. 1 Stück Feuerlöscher, 20 kg, abgelaufen bereits im Jahr 2001, (siehe Foto 11),
11. Auf einer Palette gelagert diverse Staubsaugerschläuche, Altpapier, Kabel, ein Innenschlauch von einem Reifen usw., (siehe Foto 12),
12. Wiederum auf einer Palette gelagert diverses nicht mehr definierbares Gerümpel, bestehend aus Kunststoff und Metall, zerbrochene Kfz-Spiegel, Radzierkappen, Kartonagen usw., (siehe Foto 13),
13. 5 Stück Kraftfahrzeugaltreifen, (siehe Foto 14),
14. Wiederum 4 Stück Altkraftfahrzeugreifen unterschiedlicher Bauart und Typen, (siehe Foto 15),
15. Diverse auf einer Holzpalette gelagerte Metallteile, Bremsklötze, nicht näher definierbare Metallteile usw., auch eine Spraydose konnte identifiziert werden, (siehe Foto 16),
16. 1 Stück Hecktüre von einem PKW-Kraftfahrzeug des Typs A160 Mercedes, Farbe grün, diverse bereits völlig verwitterte Kartonagen, Altpapier, inmitten der Gegenstände befanden sich nicht näher definierbare Teile aus Glas und Metall, (siehe Foto 17,18),
17. 1 Stück Rücklicht, Gummidichtungen von der Kfz-Tür, 1 Kraftfahrzeugkühler, (siehe Foto 19),
18. 1 Stück Aluleiter, zumindest an einem Ende bereits völlig verbogen, (siehe Foto 20),
19. Diverse LKW-Frontbleche in den Farben weiß, grün und schwarz, (siehe Foto 21),
20. Diverse am Boden lagernde Kunststofffolien, (siehe Foto 22),

2A. Diverse Leuchtstofflampen in Gehäuse, Länge ca. 1 m, unter freiem Himmel gelagert, (siehe Foto 23),

22. Diverse Stahlbleche in den Farben weiß und grün, teilweise stark verbogen, (siehe Foto 24),
23. In einer sogenannten Rungenpalette gelagert; mindestens 20 Stück Kraftfahrzeugaltreifen ohne Felge, unterschiedlicher Bauart und Typen, (siehe Foto 25),
24. Mindestens 20 Stück Kraftfahrzeugstahlfelgen in der Farbe schwarz, (siehe Foto 26),

25. 1 Stück Alttraktor des Typs Lindner, weiters 1 Stück Alttraktor, vermutlich Steyr 15, weiters 1 Stück Alttraktor des Typs Steyr 18er Serie, völlig demoliert, (siehe Foto 27, 28, 29, 30. 31, 32),

Anmerkung zu den drei Traktoren;
Es konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob in diesen umweltgefährdende Betriebsmittel noch in relevanter Menge enthalten waren.

26. Diverse Befestigungsschrauben von einem ehemaligen Trapezblech, die Schrauben waren verbogen bzw. stark verrostet, die Haltekappen der Schrauben waren gleichfalls stark verbogen, (siehe Foto 33),
27. Neuerlich ein blauer Kunststoffkübel mit diversen Befestigungsschrauben für ein ehemaliges Trapezblechdach, (siehe Foto 34),
28. 2 Stück Kraftfahrzeugaltreifen, (siehe Foto 35, 36),
29. Mindestens 8 Stück Leuchtstofflampen mit Gehäuse auf einer Palette am Boden lagernd, unter freiem Himmel ausgesetzt, (siehe Foto 37),
30. Asbestzement in Form von Welldachplatten, Flächengröße je 2 m^2 je Platte, teilweise stark zerbrochen; als Nachweis hinsichtlich Asbestzement wurde ein abgebrochenes Stück eines Daches als Probe mitgenommen, (siehe Foto 38, 39),
31. 1 Stück alter Elektroschaltschrank, (siehe Foto 40),
32. Diverse Gummimaterialien, teilweise spröde bzw. stark verwittert, (siehe Foto 41),
33. Mineralische Abbruchbaurestmassen in Form von Klinkerziegeln, auf einer Palette gelagert, (siehe Foto 42),
34. Ein Lüftungskasten, an der Oberfläche lagen diverse nicht mehr definierbare Metallteile, Hydraulikschläuche usw., (siehe Foto 43),
35. 1 Stück lose am Boden lagernder LKW-Motorblock; durch Ziehen des Ölmessstabes konnte sichergestellt werden, dass keine ausreichende Menge an Motoröl im Motorblock enthalten war, (siehe Foto 45).
36. 2 Stück Holzeisenbahnschwellen druckölimprägniert lose am Boden lagernd, (siehe Foto “ 52,53).

Fortsetzung der Abfallaufzählungen an der Adresse x:

An der Adresse x besteht ein in Besitz von Herrn B stehendes Hallengebäude.
Unmittelbar östlich angrenzend auf einer unbefestigten Freifläche, Flächenausmaß ca. 25 m Länge und ca. 3 m Breite konnten diverse Abfallgegenstände festgestellt werden.

Beispielhaft werden folgende Abfallgegenstände aufgelistet:

37. Mineralische Abbruchbaurestmassen und 2 Stück Kraftfahrzeug-Altreifen unterschiedlicher Dimension und Type, (siehe Foto 54),
38. 2 Stück Metall-Eingangstüren, stark verrostet bzw. leicht zerbeult, (siehe Foto 55),
39. 1 Stück LKW-Achse ohne Bereifung mit Felgen, stark verrostet, (siehe Foto 56),
40. Diverses am Boden lagerndes Altmetall in Form von Profilblechen, stark verbogen bzw. verrostet, (siehe Foto 57),
41. Mind. 2 Stück völlig demolierte bzw. stark verwitterte Holzpaletten, (siehe Foto 58, 59),
42. Mineralische Abbruchbaurestmassen in Form von Schlackenziegeln, roten Ziegeln, Mörtelresten, usw., (siehe Foto 60),

43. Diverse, bereits stark verwitterte Isolierpaneele, der freien Witterung ausgesetzt, (siehe Foto 61),
44. In einem Metallbehälter, Fassungsvermögen ca. 30 l, diverse Getränkeflaschen, Glasscherben, Aludosen, usw., (siehe Foto 62),
45. Im genannten Ablagerungsbereich konnte weiters diverses Gerümpel aller Art, bestehend aus Eisen großteils festgestellt werden. Eine Einzelabfallaufzählung ist aufgrund der Unübersichtlichkeit und Übereinanderlagerung nicht möglich, (siehe Foto 63 bis 70).

B) Gutachten:

Zu den nicht gefährlichen Abfällen:

Fachliche Beurteilung der auf den beurteilten Freifläche vorgefundenen Gegenstände und Abfälle:
Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei den im Befund unter den Punkten 1 bis 45 (ausgenommen Aufzählungspunkt 21, 29, 30, 36) beschriebenen Gegenständen um nichtgefährliche Abfälle, da sich die Gegenstände in einem äußerst desolaten Zustand befanden bzw. aufgrund ihres Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Hinsichtlich einer allfällig bestehenden Entledigungsabsicht darf zusätzlich Folgendes angemerkt werden:
Die Art der Lagerung der beanstandeten Abfälle zeigte insbesondere, dass der Eigentümer an einer weiteren Nutzung der beurteilten Gegenstände kein Interesse mehr hat. Zudem ist von den vorgefundenen Lagerungen davon auszugehen, dass sich der Zustand der Gegenstände mit der Zeit weiter verschlechtern wird, dadurch ist keinesfalls eine werterhaltende Lagerung der Gegenstände ableitbar. Hinsichtlich Erfüllung der Abfalleigenschaft im Zusammenhang mit der Entledigungsabsicht wird aber besonders auf die während des Lokalaugenscheines angefertigte Fotodokumentation verwiesen.

Beeinträchtigung öffentlicher Interessen:
Zu einer möglichen Umweltgefährdung darf festgehalten werden, dass die Abfalllagerungen in der vorgefundenen und im Befund beschriebenen Form und unter Berücksichtigung des ungesicherten Untergrundes eine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers darstellen können. Eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist insbesondere durch die in relevanter Menge vorgefundenen Abfalllagerungen auf ungesichertem Untergrund nicht auszuschließen.

Es wird daher der Behörde vorgeschlagen dem Abfallverursacher die Entfernung und fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung der auf dem ggst. Grundstück lagernden Abfälle unter einer angemessenen Frist aufzutragen, da die in Augenschein genommenen Grundstücksflächen keine Eignung zur dauerhaften Lagerung von Abfällen aufweisen. Es wird weiters im Zuge der Auftragserteilung vorgeschlagen, dem Abfallverursacher die dem Schreiben angeschlossene Fotodokumentation ebenso zur Verfügung zu stellen.

Angemerkt wird weiters nochmals, dass die Lagerungen verschiedener Gegenstände bzw. Abfälle nach meinen Eindrücken eine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes darstellen.

Zu den gefährlichen Abfällen:

Asbestzementabfälle in Form von Welldachplatten und Asbestzement-Bruchstücken, Aufzählungspunkt 30:

Nicht mehr in der ursprünglich bestimmungsgemäßen Verwendung stehende Dachplatten aus Asbestzement (z.B. Welldachplatten) sind gemäß rechtlicher Vorgaben im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als Abfälle einzustufen. Eine Einstufung als gefährlicher Abfall ist gemäß angeführtem gesetzlichem Regelwerk zwingend erforderlich.

Holzeisenbahnschwellen, Aufzählungspunkt 36:

Nicht mehr in der ursprünglich bestimmungsgemäßen Verwendung stehende Holzeisenbahnschwellen sind gemäß rechtlicher Vorgaben im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als Abfälle einzustufen. Eine Einstufung als gefährlicher Abfall ist gemäß angeführtem gesetzlichem Regelwerk zwingend erforderlich.

Leuchtstofflampen, Aufzählungspunkte 21 und 29:

Nicht mehr in der ursprünglich bestimmungsgemäßen Verwendung stehende Leuchtstofflampen sind gemäß rechtlicher Vorgaben im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als Abfälle einzustufen. Eine Einstufung als gefährlicher Abfall ist gemäß angeführtem gesetzlichem Regelwerk zwingend erforderlich.

<u>Hinsichtlich einer allfällig bestehenden Entledigungsabsicht darf zu den gefährlichen Abfällen zusätzlich Folgendes angemerkt werden:</u>
Die Art der Lagerung der beanstandeten Abfälle zeigte insbesondere, dass der Eigentümer an einer weiteren Nutzung der beurteilten Gegenstände kein Interesse mehr hat. Zudem ist von den vorgefundenen Lagerungen davon auszugehen, dass sich der Zustand der Gegenstände mit der Zeit weiter verschlechtern wird, dadurch ist keinesfalls eine werterhaltende Lagerung der Gegenstände ableitbar.

<u>Beeinträchtigung öffentlicher Interessen:</u>
Zu einer möglichen Umweltgefährdung darf festgehalten werden, dass die Abfalllagerungen in der vorgefundenen und im Befund beschriebenen Form und unter Berücksichtigung des ungesicherten Untergrundes jedenfalls eine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers darstellen.

Es wird daher der Behörde vorgeschlagen dem Abfallverursacher die Entfernung und fachgerechte Entsorgung der auf dem ggst. Grundstück lagernden gefährlichen Abfälle bis 30.11.2018 aufzutragen, da die in Augenschein genommenen Grundstücksflächen keine Eignung zur dauerhaften Lagerung von gefährlichen Abfällen aufweisen. Es wird weiters im Zuge der Auftragserteilung vorgeschlagen, dem Abfallverursacher die dem Schreiben angeschlossene Fotodokumentation ebenso zur Verfügung zu stellen.“

Die belangte Behörde hat dieses Gutachten dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Der Bf reagierte insofern als er Bestätigungen über die Trockenlegung von drei LKW‘s sowie Entsorgungsnachweise über Altreifen der Behörde vorgelegt hat. In der Folge erging der nunmehr angefochtene Bescheid.

Festzuhalten ist, dass nach der Vorsprache (Beschwerdevorbringen) des Bf bei der belangten Behörde am 8. Jänner 2019 der Sachverständige von der Behörde nochmals mit den Angaben des Bf zu den einzelnen Gegenständen konfrontiert wurde. Der Sachverständige hat am 18. Jänner 2019 in fachlicher Hinsicht zu den Ausführungen des Bf nochmals Stellung genommen und den Angaben des Bf zu den Punkten II. 7., 9., 13., 16. hinsichtlich der Heckklappe des PKW`s Type A 160 Mercedes, 19., 23., 24. und 30. des angefochtenen Bescheides Glauben geschenkt und die Verwendungsmöglichkeit der Gegenstände anhand der Lichtbilder bestätigt.

Zudem hielt der Sachverständige in dieser Stellungnahme abschließend wörtlich folgendes fest:
„Abschließende Anmerkungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abfalleigenschaft der verfahrensgegenständlichen Abfall-Gegenstände:

a) Sämtliche auf den beurteilten Freiflächen gelagerten Gegenstände lagerten unter freiem Himmel lose am Boden. Durch die Art der Lagerung ist weder ein Werterhalt noch ein Witterungsschutz ableitbar.

b) Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die jahrelange Lagerung der Gegenstände im Freien der Zustand im Zusammenhang mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung nach und nach schlechter wird. Im Rahmen des Lokalaugenscheines am 06.11.2018 wurden vorerst nur Gegenstände befundmäßig erhoben, bei denen die Abfall¬eigenschaft aus den vorgenannten Gründen zweifelsfrei fest stand.

c) Es muss weiters davon ausgegangen werden, dass durch den Zutritt von Niederschlags-wässern auf die Gegenstände (Regen und Schneefälle) umweltrelevante Schadstoffe bis zu einem gewissen Ausmaß ausgewaschen werden können. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus scheint dadurch gegeben.

d) Ein weiteres Indiz hinsichtlich Erfüllung der Abfalleigenschaft ist die Lagerung einer Vielzahl von Gegenständen ohne erkennbares Ordnungsprinzip. Dem Eigentümer ist vermutlich der Umfang an Gegenständen (Menge und Art) und der Lagerungsort vieler Gegenstände nicht mehr bekannt. Über den Umfang an gelagerten Gegenständen auf der angemieteten Grundstücksfläche Nr. x, KG. K, darf besonders auf die Übersichtsaufnahmen 46 bis 51 der Fotodokumentation vom 06.11.2018 verwiesen werden. Es erscheint absolut unglaubwürdig, dass diese große Anzahl an unter-schiedlichen Gegenständen irgendwann noch einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

e) Die seitens Herrn W B im Rahmen des Parteiengehörs getätigten Aussagen, dass eine Reihe von Gegenständen für eine Gebäudeneuerrichtung an einem anderen Ort noch bestimmungsgemäß verwendet werden, werte ich darüber hinaus als reine Schutz¬behauptung, zumal die fraglichen Gegenstände aufgrund des schlechten Allgemein¬zustandes nicht mehr brauchbar erscheinen.

Die Lagerung der Gegenstände erfolgt bereits seit vielen Jahren auf der angemieteten Grundstücksfläche. Herr W B vermutet bei jedem seiner Gegenstände noch einen brauchbaren Wert, wodurch die Sammlerleidenschaft in Richtung „Messi“ zu hinterfragen

wäre.“

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Gutachten und Stellungnahmen des Sachverständigen sowie Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung, in welcher dieser die gegenwärtige Situation auf den genannten Grundstücken, insbesondere das Ende des Mietverhältnisses hinsichtlich Grundstück Nr. x KG K und die Übertragung des Grundstückes Nr. x KG K auf seinen Sohn glaubwürdig und nachvollziehbar darstellt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF., lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

....

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

II.2. Der Bf bestreitet nicht, dass er für die Lagerung der im Spruch der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Gegenstände auf den besagten

Grundstücken verantwortlich ist. An seiner Stellung als Verpflichteter im Sinne des § 73 Abs. 1 AWG 2002 bestehen daher keine Bedenken.

II.3. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH vom 24. Mai 2012, 2009/07/0123 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Eine Sache ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dann Abfall im subjektiven Sinn, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa nur VwGH vom 27. Juni 2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH vom 15. September 2011, 2009/07/0154 mwN).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 kann nur dann gesprochen werden, wenn die Weggabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden (VwGH 22.12.2005, 2005/07/0088, mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens liegt darin, wenn der Inhaber oder Vorbesitzer ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder diesen sonst zum Ausdruck bringt (VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032, mit Hinweis auf EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.20017, C-195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen (VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088). So ist etwa der Umstand, dass eine Sache „fehlerhaft“ also nicht im Einklang mit der Rechtsordnung oder entgegen dem Stand der Technik verwendet wird, als ein „sich entledigen“ zu qualifizieren.
Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg.cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20.03.2013, 2010/07/0175; 24.05.2016, 2013/07/0236).
Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 2 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – zB Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, derer man sich üblicherweise, d. h. nach der Verkehrsauffassung, entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in

Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

II.4. Vom Bf wird zu insgesamt acht Punkten des Spruchpunktes II. des angefochtenen Bescheides näher dargelegt in welcher Verwendung die aufgelisteten Geräte stehen bzw. welchem Verwendungszweck diese Gegenstände zugeführt werden können. So stellt der Bf zu Punkt II.7. dar, dass dieses Stahlspundfass als Abdeckung für einen automatischen Pressluftschlauchaufroller dient und dieser fabriksneu ist. Die Autotüre des Mercedes A – Klasse (Punkt II.9.) wird vom Bf deswegen aufbewahrt, da er noch zwei weitere PKW desselben Modells zur Verfügung hat. Bei den in Punkt II.13. genannten KFZ Altreifen handelt es sich gemäß den Ausführungen des Bf um Winterreifen, die noch für den Sommergebrauch geeignet sind. Auch die im Punkt II.16. genannte Heckklappe des PKW Mercedes A – Klasse wird vom Bf für seine weiteren zwei Fahrzeuge desselben Typs verwendet. Die im Punkt II.19. genannten LKW Frontbleche sind Teile eines zerlegten Abschleppwagens, welcher in der Halle steht und nach Lackierung wieder zusammengebaut wird. Bei den in Punkt II.23. genannten KFZ-Stahlfelgen handelt es sich um fabriksneue Stahlfelgen für VW Sharan und Ford Galaxy. Die im Punkt II.24. aufgelisteten Alttraktoren werden vom Bf als Traktorliebhaber aufbereitet und schlussendlich in der neu errichteten Halle an seinem Wohnort in E aufgestellt. Die Klinkerziegel (Punkt II.30.) werden vom Bf zum Ausmauern des Giebels in seinem Hallenneubau verwendet.

Bereits von der belangten Behörde wurde der dem Verfahren beigezogene Sachverständige nochmals mit den niederschriftlichen Äußerungen des Bf vom 8. Jänner 2019 (Beschwerdevorbringen) konfrontiert und wurde vom Sachverständigen zu den oben genannten Punkten festgehalten, dass der vom Bf dargestellte Verwendungszweck auch anhand der Lichtbilder nachvollziehbar ist und somit eine Weiterverwendung der Gegenstände möglich ist. Insofern ist daher festzustellen, dass hinsichtlich dieser Gegenstände weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist, zumal die Gegenstände einer bestimmungsgemäßen Verwendung noch zugeführt werden können bzw. teilweise neuwertig sind. Insofern war daher in diesen Punkten dem Vorbringen des Bf stattzugeben, weshalb im geänderten Spruch diese Gegenstände vom Behandlungsauftrag auszunehmen waren.

II.5. Im Hinblick auf zwischenzeitig vom Bf durchgeführte Entsorgungen von Abfällen ist festzustellen, dass diese Tatsache allein nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen kann. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Judikatur, dass in der Herstellung des Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen Auftrag entspricht, keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhaltes zu erblicken ist. Die Umsetzung eines Bescheides, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit, kann weder eine noch anhängige Berufung gegenstandslos

machen noch die Entscheidung der Berufungsbehörde in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (VwGH 23.3.2006, 2005/07/0173, mwN.).

In diesem Sinne betreffen die vom Bf nach Erlassung des gegenständlichen Bescheides durchgeführten Entsorgungen nicht die Wirksamkeit des Behandlungsauftrages in diesen Punkten, vielmehr kann darin eine Bestätigung des Entledigungswillens und damit die Erfüllung der Abfalleigenschaft bezogen auf diese Gegenstände gesehen werden. Dies betrifft die in Spruchpunkten I.1. und III.1., 5., 6. und 8. aufgelisteten Abfälle, diesbezüglich war daher der Behandlungsauftrag zu bestätigen.

II.6. Hinsichtlich sämtlicher weiterer in den Spruchpunkten I. bis III. der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Gegenstände ist festzustellen, dass diese gemäß der fachlichen Beurteilung des Sachverständigen auf Freiflächen lose am Boden ohne Witterungsschutz gelagert waren und daher ein Werterhalt dieser Gegenstände nicht erkennbar war. Gemäß den fachkundigen Ausführungen des Sachverständigen muss davon ausgegangen werden, dass durch die jahrelange Lagerung im Freien der Zustand der Gegenstände sich nach und nach verschlechtert und damit einer bestimmungsgemäßen Verwendung im Wege steht. Weiters muss davon ausgegangen werden, dass durch den Zutritt von Niederschlagswässern auf die Gegenstände (Regen- und Schneefälle) umweltrelevante Schadstoffe bis zu einem gewissen Ausmaß ausgewaschen werden können. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus scheint dadurch nach Ausführungen des Sachverständigen gegeben zu sein.

Zudem lagert die Vielzahl von Gegenständen ohne erkennbares Ordnungsprinzip. Dem Bf als Verpflichtetem scheint nach Ausführung des Sachverständigen vermutlich der Umfang an Gegenständen und der Lagerungsort vieler Gegenstände nicht mehr bekannt zu sein. Es erscheint daher absolut unglaubwürdig, dass diese große Anzahl an unterschiedlichen Gegenständen irgendwann noch einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können.

Bei diesem Verfahrensergebnis, welches der Sachverständige durch die Aufnahme einer Vielzahl von Lichtbildern nachvollziehbar dokumentiert hat, muss davon ausgegangen werden, dass durch die Art und Weise der Lagerung der Gegenstände auf den gegenständlichen Grundstücken die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann, weshalb die Lagerung insgesamt den im § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 normierten öffentlichen Interessen entgegen steht. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Gegenstände, die weiter oben nicht explizit von der Abfalleigenschaft ausgenommen wurden, den objektiven Abfallbegriff im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 erfüllen.

Unbestritten steht fest, dass die für die Abfalllagerung verwendeten Freilagerflächen nicht von einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung umfasst sind und darüber hinaus die Freilagerflächen unter den vom Sachverständigen beschriebenen Umständen auch keine geeigneten Orte für die bestehenden Abfallansammlungen bilden. Insofern kann festgestellt werden, dass der Bf die Abfälle entgegen den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert und insofern abfallrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen hat. Sohin sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AWG 2002 für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gegeben.

Zusammenfassend kommt daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass der Auftrag der belangten Behörde zur Entfernung (Entsorgung) der in der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Gegenstände, mit Ausnahme der im Spruch dieser Entscheidung gelisteten Gegenstände, dem Grunde nach zu Recht ergangen ist, weshalb der angefochtene Bescheid mit den bereits angesprochenen Spruchänderungen unter Festsetzung neuer Fristen zur Umsetzung der aufgetragenen Maßnahmen zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger